

Satzung des ASk e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ASK e.V.“.
- (2) Er ist hauptsächlich der Verein der ehemaligen Stipendiat:innen des „Studienkompass“ der "Stiftung der Deutschen Wirtschaft e.V.", sowie Studierender jeglicher Fachrichtungen. Weiterhin ist es Fördermitgliedern, welche nicht dem Studienkompass angehörten, möglich, dem Verein beizutreten und im Rahmen der Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt a.M..
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe.
- (2) Der Zweck des Vereins wird dadurch verwirklicht, dass er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. In diesem Sinne wird der Satzungszweck insbesondere durch Folgendes verwirklicht:
 - a) Bildungsveranstaltungen wie zum Beispiel fachübergreifende Diskussionsforen über wissenschaftliche Themen und/oder neue Publikationen aus Wissenschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft. Vorträge von Dozent:innen verschiedener Fachbereiche oder auch außeruniversitärer Institutionen.
 - b) Workshops u.a. zu den Themen Soft- und Hardskills. Hierzu zählen Rhetorikseminare, Präsentations- und Bewerbungstrainings, Verhandlungstrainings, wissenschaftliches Arbeiten und Methodentrainings.
 - c) Durch die gezielte Unterstützung von angehenden und jetzigen Studierenden. Nicht nur zu generellen Informationen zum Studium, den Studiengängen, der Abläufe innerhalb der Universitäten, sondern auch die Förderung der aktiven Auseinandersetzung und gleichzeitigen Hilfestellung bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten und Stipendien.
 - d) Außerdem werden Veranstaltungen des Studienkompass' und damit dessen Stipendiat:innen personell und fachlich unterstützt. Mitglieder des ASk e.V. können beispielsweise Mentor:innen werden und somit im weiteren Sinne einen entscheidenden Beitrag zur Orientierung der Stipendiat:innen an den Universitäten beitragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Vereinsmitgliedern Aufwendungen zu erstatten.
- (5) Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (6) Die Mitglieder des Vereins haften nicht für leichte Fahrlässigkeit.
- (7) Der Verein darf eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten und satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können ehemalige Studienkompassteilnehmer:innen oder nachfolgender Programme, sowie Studierende jeglicher Fachrichtungen sein.
 - b) Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele ideell oder materiell unterstützen. Die Möglichkeit Fördermitglied zu werden, wird jedem Personenkreis ermöglicht, welcher sich bei dem Vorstand des ASK e.V. in schriftlicher oder mündlicher Form bewirbt. Entscheidungen über die Aufnahme von Fördermitgliedern trifft der Vorstand. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sofern nicht eine andere Regelung getroffen wird.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sofern nicht eine andere Regelung getroffen wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Redebeiträge zu leisten und Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der

Mitgliederversammlung sowie aktives Wahlrecht. Stimmbündelung ist nicht möglich. Das passive Wahlrecht ist auf die ordentlichen Mitglieder beschränkt.

- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich entsprechend der Satzung zu verhalten und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Der Beitrag ist unteilbar zahlbar für ein Kalenderjahr. Die Beitragszahlung wird fällig mit Eintritt (Annahme der Anmeldung) und wird zu Beginn des Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen. Bei Neueintritt nach dem 30.06. eines Jahres wird die Hälfte des vollen Mitgliedsbeitrages erhoben. Der Vorstand kann jederzeit eine Änderung des Verfahrens beschließen.
- (4) Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe zu leisten, wenn das Mitglied während eines Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird.
- (5) Außer den Beiträgen können jederzeit Spenden an den Verein geleistet werden.
- (6) Die Änderung der Anschrift und/oder Kontoverbindung eines Vereinsmitglieds sind dem Verein bis spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.
- (7) Für den Mahnprozess bei nicht geleisteten Beitragszahlungen und Rücklastschriften wird dem Beitragsschuldner ein pauschales Bearbeitungsentgelt von 20,00 EUR berechnet.
- (8) Nach erfolglosem Verstreichen der Frist der zweiten Mahnung kann der Vorstand anhand eines einfachen Mehrheitsbeschlusses das Ende der Mitgliedschaft feststellen. Gegen diesen Beschluss kann kein Widerspruch eingelegt werden.

§ 6 Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (2) Der Eintritt muss in schriftlicher oder mündlicher Form gegenüber dem Vorstand oder seinen bevollmächtigten Vertreter:innen erklärt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand in einfacher Mehrheit.
- (3) Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat bzw. wenn ihm die bürgerlichen Rechte und Fähigkeiten aberkannt wurden.
- (5) Der Ausschluss muss durch ein Vereinsmitglied schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand hat dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt worden ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) Der Vorstand beschließt mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss und teilt dem betreffenden Mitglied das Ergebnis unter Angabe der Gründe mit. Das Mitglied kann verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über den Ausschluss. § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 und Abs. 4 finden entsprechend Anwendung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte, nicht aber die Pflichten des betreffenden Mitgliedes.
- (8) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf Erstattung ihrer Zuwendungen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen nach Einberufung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer:innen;
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 3 der Satzung;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer:innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer:innen in einer Videokonferenz mittels Zoom, MS-Teams oder einer vergleichbaren Softwarelösung, bei der die Abstimmung über HeptaVOTE oder einer vergleichbaren Softwarelösung erfolgt. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der

Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Die Einberufung muss frühestens innerhalb von sieben Tagen und spätestens innerhalb von 2 Wochen erfolgen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer:in und von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich zu machen. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung schriftlich gegenüber dem Vorstand erhoben werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister:in sowie einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner baren Aufwendungen, die ihm aus seiner Tätigkeit für den Verein entstehen. Die Aufwendungen sind mit Belegen nachzuweisen.
- (3) Neben dem/der Schatzmeister:in muss ein weiteres Vorstandsmitglied die Vereinsmittel verwalten können.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Das Vorstandsamt erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern nicht in den nachfolgenden Abschnitten qualifizierte Mehrheiten verlangt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (2) Eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist für Satzungsänderungen erforderlich. Diese sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung

bekannt zu geben. Abweichend hiervon ist der Vorstand zur Satzungsänderung berechtigt, sofern dies behördlicherseits aus formalen Gründen schriftlich verlangt wird.

- (3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (4) Sofern die Vereinsinteressen dies erfordern, können Abstimmungen auch durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen. Die schriftliche Stimmabgabe ist innerhalb von 30 Tagen nach der Aufforderung zur Stimmabgabe an den Vorstand oder einen von ihm benannten Stellvertreter zu richten. Ein Beschluss auf dem Wege der schriftlichen Stimmabgabe gilt als gefasst, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihre Zustimmung zum Antrag erklärt. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern anschließend in Schriftform mitgeteilt.
- (5) Der Vorstand oder ein/eine von ihm benannter/benannte Stellvertreter:in zählt die Stimmen aus.

§ 11 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt. Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende des Vorstands sind in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Der/Die Schatzmeister:in und das weitere Vorstandsmitglied sind in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen.

(2) Stehen für den 1. Vorsitz im Vorstand und den 2. Vorsitz mehrere Kandidat:innen zur Wahl, gilt der/die Kandidat:in als gewählt, der/die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Sofern im ersten Wahlgang kein/keine Kandidat:in die absolute Mehrheit erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen mit den meisten Stimmen. Im zweiten Wahlgang gilt der/die Kandidat:in mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(3) Stehen für die Wahl eines oder mehrerer der übrigen Vorstandsmitglieder mehrere Kandidat:innen zur Wahl, ist für das jeweilige Vorstandsamt derjenige/diejenige Kandidat:in gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen mit den meisten Stimmen. Im zweiten Wahlgang gilt der/die Kandidat:in mit den meisten Stimmen als gewählt.

(4) In begründeten Fällen muss das sich zur Wahl stellende Vereinsmitglied bei der Wahl nicht persönlich anwesend sein. In diesen Fällen muss das betreffende Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, sich zur Wahl zu stellen und diese im Falle seiner Wahl bereits im Voraus anzunehmen. Eine entsprechende Erklärung muss dem Vorstand spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

(5) Abweichend von § 8 Abs. 4 der Satzung müssen Beanstandungen des Wahlergebnisses vor dem Abschluss der Versammlung vorgebracht werden, in der die Wahl stattfindet. Das Wahlergebnis ist sodann nachzuprüfen. Sofern die Beanstandungen trotz der Nachprüfung des Wahlergebnisses aufrechterhalten werden, entscheidet über die Beanstandungen der/die Generalsekretär:in der „Stiftung der Deutschen Wirtschaft e.V.“ bzw. der/die Generalsekretär:in ihrer Nachfolgeorganisation.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Kasse und der Bücher erfolgt mindestens einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten Kassenprüfer:innen. Darüber hinaus müssen alle Vorstandsmitglieder einmal im Jahr Einsicht in die Kassenprüfungsunterlagen erhalten.
- (2) Die Kassenprüfer:innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der jährlichen Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.




§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins der "Stiftung der Deutschen Wirtschaft (sdw) gGmbH", der „Deutsche Bank Stiftung“ und der „Heinz Nixdorf Stiftung“ zu gleichen Teilen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Schriftform wird auch durch die Verwendung elektronischer Medien (z.B. per E-Mail) gewahrt.

Berlin, den 10. April 2022

Name	Unterschrift
Marie Quast	
Tom Schulz	
Chiara Schmidtchen	
Sebastian Brauner	